Seite: 1/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

Artikelnummer: 4456

CAS-Nummer: 1317-36-8
EG-Nummer: 215-267-0
Indexnummer:

082-001-00-6

Registrierungsnummer:

Eine Registriernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Laborchemikalie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Carl Roth GmbH + Co. KG Schoemperlenstraße 3-5

76185 Karlsruhe

Telefon: +49/(0)721 5606-0 Telefax: +49/(0)721 5606-149 E-Mail: sicherheit@carlroth.de

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz

1.4 Notrufnummer: Giftinformation München

Telefon: +49/(0)89 19240 Telefax: +49/(0)89 41402467

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Repr. 1A H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit

beeinträchtigen.

STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Acute Tox. 4 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

T; Giftig

Repr. Cat. 1, 3

R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Xn; Gesundheitsschädlich

R62-20/22: Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. Gesundheitsschädlich beim

Einatmen und Verschlucken.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

(Fortsetzung von Seite 1)

N; Umweltgefährlich

R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben

R33: Gefahr kumulativer Wirkungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme







GHS07

GHS08

GHS₀

Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P281 Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen

erleichtert.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Zusätzliche Angaben:

Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden könnten.

2.3 Sonstige Gefahren

Von Chemikalien gehen grundsätzlich besondere Gefahren aus. Sie sind daher nur von entsprechend geschultem Personal mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

CAS-Nr. Bezeichnung 1317-36-8 Blei(II)-oxid

Identifikationsnummer(n) EG-Nummer: 215-267-0 Indexnummer: 082-001-00-6

Summenformel: Pb O

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

(Fortsetzung von Seite 2)

Molare Masse [g/mol]: 223,2

SVHC

1317-36-8 Blei(II)-oxid

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Vom Auslösen von Erbrechen durch den Laien ist im Allgemeinen abzuraten.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.

Nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Bei auftretenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen vorsorglich bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser spülen. Bei auftretenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und ein Glas Wasser trinken (lassen). Kein Erbrechen auslösen.

Sofort Arzt aufsuchen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerz

Schwindel

Übelkeit

Krämpfe

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kreislauf überwachen, evtl. Schockbehandlung.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Für diesen Stoff/dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt nicht brennbar.

Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase und Dämpfe möglich.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Wirkt durch Sauerstoffabgabe brandfördernd.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

(Fortsetzung von Seite 3)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Atemschutzgerät anlegen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer und Grundwasser vermeiden.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Staub nicht einatmen.

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Grundwasser/Erdreich gelangen lassen.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter, Geräte und Arbeitsplatz sauber halten.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Gute Entstaubung.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Handhabung entsprechend den Richtlinien für Laboratorien (TRGS 526)

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Atemschutzgeräte bereithalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Trocken lagern.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

(Fortsetzung von Seite 4)

Empfohlene Lagertemperatur:

15-25 °C

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

1317-36-8 Blei(II)-oxid

MAK (Deutschland) vgl.Abschn.XIV

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

DFG-Einstufung: Keimzellmutagen Kat. M 3A

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Staub nicht einatmen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und – menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz:



Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Bei Staubentwicklung

Filter P2 (Kennfarbe: weiß)

Handschutz:



Schutzhandschuhe

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

(Fortsetzung von Seite 5)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk, Stärke: ≥ 0,11 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Wert für die Permeation: Level ≥ 6

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet:

Nitrilkautschuk/Nitrillatex, Stärke: ≥ 0,11 mm

Wert für die Permeation: Level ≥ 6

Augenschutz:



Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben	
Aussehen: Form:	Fest
Farbe:	rotgelb
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert (100 g/l) bei 20 °C:	8-9
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	888 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	1470 °C
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
•	Keine Angaben vorhanden.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich.
Zündtemperatur:	Keine Angaben vorhanden.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündlichkeit:	Nicht bestimmt.
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen:	
Untere:	Nicht bestimmt.
	Keine Angaben vorhanden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

ndelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, rein	est
	(Fortsetzung von Seite
Obere:	Nicht bestimmt.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Angaben vorhanden. Keine Angaben vorhanden.
Dampfdruck bei 20 °C:	13 hPa
Dichte bei 20 °C:	9,53 g/cm³
Schüttdichte bei 20 °C:	3500 - 3700 kg/m³
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit	
Wasser bei 20 °C:	0,017 g/l
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Was	sser): Nicht bestimmt.
Viskosität:	
Dynamisch:	Nicht anwendbar.
	Keine Angaben vorhanden.
Kinematisch:	Nicht anwendbar.
	Keine Angaben vorhanden.
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Information verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr mit:

Metallpulver

Perchlorsäure

Aluminium

Heftige Reaktionen möglich mit:

Halogene

Carbide

Wasserstoffperoxid

ungesättigte Kohlenwasserstoffe

Entzündungsgefahr bzw. Entstehung gefährlicher Gase oder Dämpfe mit:

Alkalimetalle

Silane

Bor

Fluor

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angaben vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: s. Kap. 5

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

(Fortsetzung von Seite 7)

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Oral LD50* > 10000 mg/kg (Ratte) (IUCLID)

Spezifische Symptome im Tierversuch:

Test auf Hautreizung (Kaninchen): leichte Reizungen.

Primäre Reizwirkung:

an der Haut:

Leichte Reizungen.

am Auge:

Keine Angaben vorhanden.

Nach Einatmen:

Resorption nach Einatmen von Stäuben.

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Weitere Hinweise: Das Produkt ist mit der bei Chemikalien nötigen Vorsicht zu handhaben.

CMR-Wirkungen:

Verdacht der Fruchtschädigung.

Repr. 1A

Keimzell-Mutagenität:

Keine Angaben vorhanden.

Karzinogenität:

Keine Angaben vorhanden.

Reproduktionstoxizität:

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Aspirationsgefahr:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

11.2 Weitere Hinweise:

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien nötigen Vorsicht zu handhaben.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Nach Resorption:

Latenzzeit bis Wirkungseintritt.

Übelkeit

Erbrechen

Koliken

Schock

Systemische Wirkung:

Muskelschwäche

ZNS-Störungen

Gefahr kumulativer Wirkung.

Leberschäden

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

(Fortsetzung von Seite 8)

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Fischtoxizität

LC50 0,298 mg/l/96 h (Pimephales promelas) (GESTIS)

Daphnientoxizität

EC50 | 0,132 mg/l/48 h (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (GESTIS)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen:

Bemerkuna:

Nicht in Abwasser, Gewässer oder Erdreich gelangen lassen.

Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Das Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Die Entsorgung ist in Ländern und Gemeinden unterschiedlich geregelt, deshalb ist die Entsorgungsart bei den örtlichen Behörden (Rathaus) zu erfragen.

Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß europäischen Abfallkatalog (AVV) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA UN2291

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

(Fortsetzung von Seite 9)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 2291 BLEIVERBINDUNG, LÖSLICH, N.A.G. (Blei(II)-

oxid), UMWELTGEFÄHRDEND

IMDG LEAD COMPOUND, SOLUBLE, N.O.S., MARINE

POLLUTANT

IATA LEAD COMPOUND, SOLUBLE, N.O.S.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR



Klasse 6.1 Giftige Stoffe

Gefahrzettel 6

IMDG



Class 6.1 Toxic substances.

Label 6.1

IATA



Class 6.1 Toxic substances.

Label 6.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

14.5 Umweltgefahren: Umweltgefährdender Stoff, fest; Marine Pollutant

Marine pollutant: P

Ja (P)

Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (ADR): Symbol (Fisch und Baum)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Achtung: Giftige Stoffe

Kemler-Zahl: 60 **EMS-Nummer:** F-A,S-A

Segregation groups Heavy metals and their salts (including their

organometallic compounds), lead and its compounds

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und

gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

(Fortsetzung von Seite 10)

	(Fortsetzung von Gene Te
Transport/weitere Angaben:	
ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	5 kg
Beförderungskategorie	2
Tunnelbeschränkungscode	E
UN "Model Regulation":	UN2291, BLEIVERBINDUNG, LÖSLICH, N.A.G. (Blei(II)-oxid), UMWELTGEFÄHRDEND, 6.1, III

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (MuSchArbV).

Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

Beim Umgang mit Chemikalien sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (z.B. Chemikaliengesetz,

Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Heimarbeitsgesetz).

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Störfallverordnung:

Anhang I, Nr. 9a

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
II	100,0

Lagerklasse nach TRGS 510:

6.1D Nichtbrennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

Wassergefährdungsklasse:

WGK 3 (Listeneinstufung): stark wassergefährdend.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Chemikalienverbotsverordnung, Anhang zu §1, Abschnitt 20: Darf nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

1317-36-8 Blei(II)-oxid

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Ansprechpartner: Herr Dr. Hagel Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Druckdatum: 16.01.2013 Versionsnummer 2 überarbeitet am: 16.01.2013

Handelsname: BLEI(II)-OXID ≥ 99%, reinst

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

(Fortsetzung von Seite 11)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

P: Marine Pollutant

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent

LD50: Letale Dosis, 50 Prozent

LD50*: Letale Dosis, 50 Prozent (Nicht Einstufungsrelevant) LC50*: Letale Konzentration, 50 Prozent (Nicht Einstufungsrelevant)

* Daten gegenüber der Vorversion geändert